

## Ampelmaßnahmen Justiz (Stand 1. Juli 2021)

Grün = Gelb	Orange (zusätzlich zu Gelb/Grün)	Rot (zusätzlich zu Orange)
<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Einhalten eines Mindestabstands</b> von 1 m, idealerweise von 1,5 bis 2 m</li> <li>- in <b>den parteiöffentlichen Bereichen</b> verpflichtendes Tragen eines Gesichtsschutzes nach den in den Öffis geltenden Regeln (GSÖ)</li> <li>- in <b>Mehrpersonenbüros</b> keine GSÖ-Pflicht für die Bediensteten, wenn eines der drei G erfüllt ist, außer bei Kundenkontakt</li> <li>- häufiges <b>Lüften</b> in allen Räumen</li> <li>- <b>Verhandlungen:</b> Grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ; das Entscheidungsorgan kann aber bei Personen, die eines der drei G erfüllen, davon absehen</li> <li>- Nutzung von <b>Gleitzeit</b> und <b>Telearbeit</b> iSd der aktuellen Erlässe</li> <li>- Bereitstellung von <b>Hygienemitteln</b></li> <li>- <b>Gerichtsvollzieher*innen:</b> verpflichtendes Tragen eines GSÖ bei Kontakt mit Externen; im internen Betrieb keine Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist</li> <li><b>Innenrevision und Revisor*innen:</b> Pflicht zum Tragen eines GSÖ bei Prüftätigkeiten vor Ort, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt</li> <li>- <b>Veranstaltungen mit justizexternen Personen:</b> grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt</li> <li>- <b>Rechtshörer*innen:</b> Zulassung nur, wenn die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen möglich ist</li> <li>- <b>(Berufs-)Prüfungen:</b> verpflichtendes Tragen einer GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt</li> <li>- <b>Aus- und FB-Veranstaltungen ohne Hotelunterbringung:</b> Pflicht zum Tragen eines Gesichtsschutzes nach den Regeln der Hotellerie, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt</li> <li>- <b>Fortbildungsveranstaltungen mit Hotelunterbringung:</b> Teilnahme nur, wenn eines der drei G erfüllt ist; im Übrigen gelten außerhalb der Seminarräume die allgemeinen Regeln für die Hotellerie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Einhalten eines Mindestabstands</b> von 1 m, idealerweise von 1,5 bis 2 m</li> <li>- in <b>den parteiöffentlichen Bereichen</b> verpflichtendes Tragen eines Gesichtsschutzes nach den in den Öffis geltenden Regeln (GSÖ)</li> <li>- in <b>Mehrpersonenbüros</b> keine GSÖ-Pflicht für die Bediensteten, wenn eines der drei G erfüllt ist, außer bei Kundenkontakt</li> <li>- häufiges <b>Lüften</b> in allen Räumen;</li> <li>- <b>Verhandlungen:</b> Grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ; das Entscheidungsorgan kann aber bei Personen, die eines der drei G erfüllen, davon absehen</li> <li>- Nutzung von <b>Gleitzeit</b> und <b>Telearbeit</b> iSd der aktuellen Erlässe</li> <li>- Bereitstellung von <b>Hygienemitteln</b></li> <li>- <b>Gerichtsvollzieher*innen:</b> verpflichtendes Tragen eines GSÖ bei Kontakt mit Externen; im internen Betrieb keine Maskenpflicht, wenn eines der drei G erfüllt ist</li> <li><b>Innenrevision und Revisor*innen:</b> Pflicht zum Tragen eines GSÖ bei Prüftätigkeiten vor Ort, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt</li> <li>- <b>Veranstaltungen mit justizexternen Personen:</b> grundsätzlich Pflicht zum Tragen eines GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt</li> <li>- <b>Rechtshörer*innen:</b> Zulassung nur, wenn die Einhaltung der Sicherheitsvorkehrungen möglich ist</li> <li>- <b>(Berufs-)Prüfungen:</b> verpflichtendes Tragen einer GSÖ, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt</li> <li>- <b>Aus- und FB-Veranstaltungen ohne Hotelunterbringung:</b> Pflicht zum Tragen eines Gesichtsschutzes nach den Regeln der Hotellerie, es sei denn, eines der drei G ist erfüllt</li> <li>- <b>Fortbildungsveranstaltungen mit Hotelunterbringung:</b> Teilnahme nur, wenn eines der drei G erfüllt ist; im Übrigen gelten außerhalb der Seminarräume die allgemeinen Regeln für die Hotellerie</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Parteienverkehr nur nach telefonischer Voranmeldung</b> (außer in dringenden Fällen), um Wartezeiten und Massenansammlungen zu vermeiden; Hinweis auf der Justiz-Homepage und im Eingangsbereich; verstärkte Nutzung von Telefon und Formularen</li> <li>- verstärkte Nutzung von <b>Telearbeit</b> auch über den aktuellen Telearbeitserlass hinaus nach Maßgabe der dienstlichen Interessen</li> <li>- <b>zeitliche Staffelung des Arbeitsbeginns</b>, wobei die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit einzuhalten ist, von der Blockzeit ausnahmsweise abgesehen werden kann - Entscheidung durch die Dienststellenleitung nach dienstlichen Interessen</li> <li>- möglichst flexible Anwesenheitsgestaltung <b>bei Personen in einem Ausbildungsverhältnis; Ausbildungserfolg ist zu gewährleisten</b></li> <li>- verstärkte Nutzung von <b>Videokonferenzen</b></li> <li>- <b>Gerichtsvollzug:</b> Vorrang von Überweisungen gegenüber Bargeldabnahmen</li> <li>- <b>Veranstaltungen mit justizexternen Personen in Gerichtsgebäuden:</b> Absage der in den nächsten vier Wochen geplanten Veranstaltungen</li> <li>- <b>Aus- und FB-Veranstaltungen mit Präsenz:</b> zuzüglich zu den drei G können weitere Vorgaben wie z.B. Eigentestung für 24 h oder Fremdtestung für 48 h vorgesehen werden (Kontrolle durch die*den Veranstaltungsleiter*in)</li> <li>- vorerst keine Neuzulassung von <b>Rechtshörerinnen und Rechtshörern</b></li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Mindestabstand von 2m</b></li> <li>- <b>generelle Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske</b> in den Verhandlungen; das Entscheidungsorgan kann bei sich, Bediensteten und Angehörigen der in § 4 Abs. 1 GOG angeführten Berufsgruppen davon absehen, wenn diese Personen eines der drei G erfüllen</li> <li>- <b>Nichtöffentliche Bereiche: Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske:</b> Plexiglas bzw. Abstand die Infektionsgefahr auf ein absolutes Minimum reduzieren müssen → Abstand von knapp über 2m reicht allein nicht</li> <li><b>Schaffung von Wartebereichen</b> auch zulasten der Verhandlungskapazitäten (→ möglichst wenig Kontakt der Verfahrensbeteiligten außerhalb der Verhandlungen)</li> <li>- explizite Empfehlung an die Entscheidungsorgane, vorbehaltlich der unabhängigen Rechtsprechung alle Verhandlungen, bei denen das möglich ist, im Wege von <b>Videokonferenzen</b> abzuhalten</li> <li>- Anordnung von <b>Telearbeit</b> im größtmöglichen Umfang, d.h. soweit dem nicht dienstliche Interessen zwingend entgegenstehen</li> <li>- Schaffung eines <b>Schichtbetriebs;</b></li> <li>- <b>Abwicklung des Parteienverkehrs</b> möglichst über einen direkt beim Eingang gelegenen Bereich (Einlaufstelle, JSc etc.), der über entsprechende Schutzvorkehrungen (Plexiglas etc.) verfügen sollte</li> <li>- <b>Gerichtsvollzieher*innen:</b> zusätzlich zur FFP2-Maske Verwendung eines Gesichtsvisiers, bei konkreter Infektionsgefahr auch von Plastikhandschuhen</li> <li><b>Innenrevision und Revisor*innen:</b> keine Prüftätigkeiten vor Ort</li> <li>- <b>mündliche (Berufs-)Prüfungen</b> per Videokonferenz, sofern nicht durch Mindestabstand von 2m oder Trennwände für alle Anwesenden ausreichender Schutz gewährleistet ist; <b>schriftliche</b>, wenn unbedingt erforderlich, vor Ort oder unter Beaufsichtigung an der eigenen Dienststelle</li> <li>- <b>Ausbildungsveranstaltungen mit Präsenz:</b> Absage sämtlicher in den nächsten vier Wochen im betroffenen Gebiet geplanter Ausbildungsveranstaltungen bzw. Umstellung auf Online-Durchführung und/oder Home-Learning mit Ausnahme der Schulungskurse zu Justiz 3.0 und der unbedingt erforderlichen Schulungen</li> </ul>

Drei G = Geimpft, getestet oder genesen